



Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

"Im Beifang (ehem. Fa. Grässlin)"

Aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.00 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.02.2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen in öffentlicher Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich "Im Beifang (ehem. Fa. Grässlin)" vom 12.08.2021 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

St. Georgen, den 12.07.2023




Michael Rieger
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 13.07.2021



ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Veränderungssperre "Im Beifang (ehem. Fa. Grässlin)"

Maßstab 1 : ca. 1500

Planverfasser: Stadtbauamt St. Georgen

Bearbeitung: Michaela Döringer

Datum: 13.07.2021

St. Georgen, den 10.08.2021


Michael Rieger
Bürgermeister



Lageplan
zum Satzungsbeschluss vom 28.06.2023.

St. Georgen, den 12.07.2023


Michael Rieger
Bürgermeister

